



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

THEMATISCHE KOMMISSION FÜR INSTITUTIONEN UND FAMILIENFRAGEN

**Bericht zum Gesetz betreffend die Änderung des
geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung
von Übertretungen des kantonalen und kommunalen
Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen**

**Präsident
René Constantin**

**Berichterstatter
Pascal Rey**

Junisession 2012

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am Dienstag, 24. April 2012, von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr im Sitzungszimmer 6, Espace Porte de Conthey, in Sitten zusammengetreten, um den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen zu prüfen.

Kommission IF

Mitglieder	Vertreten von	20.03.2012
CONSTANTIN René (Präsident), PLR		X
SCHMIDHALTER-NAEFEN Doris (Vizepräsidentin), ADG	Lara Kronig	X
REY Pascal (Berichterstatter), PDCC		X
BLANCHET Benoît, ADG		X
CASAYS Patricia, PDCB		X
COPT Jean-François, PLR		X
GOTTET Edgar, CSPO		X
JACQUOD Eric, UDCVR		X
MANGISCH Marcel, CVPO		-
THEODULOZ David, PDCC		-
TURIN Alexis, PLR		X
WALTER Jakob, CVPO	STUDER Rainer	X
ZUFFEREY MOLINA Francine, ADG	OBERHOLZER Bernard	X

Kantonsverwaltung

Frau Esther Waeber-Kalbermatten	Vorsteherin des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI)
Herr Michel Perrin	Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienst (VRD) des DSSI
Frau Nelly Fauchère	Verantwortliche Administration beim VRD des DSSI

Staatsanwaltschaft

Herr Nicolas Dubuis	Generalstaatsanwalt-Stellvertreter
---------------------	------------------------------------

2. Vorstellung des Entwurfs, allgemeine Diskussion und Eintreten

2.1 Einführung von Frau Waeber-Kalbermatten

Frau Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration führt den Gegenstand ein und erinnert an den Betrieb des Polizeigerichts vor dem 1. Januar 2011; an diesem Datum ist die neue StPO in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der neuen StPO wurden die meisten Zuständigkeiten des Polizeigerichts der Staatsanwaltschaft übertragen. Das führte bei der Staatsanwaltschaft zu einer Arbeitsüberlastung; sie musste ihre neuen Zuständigkeiten bewältigen und hat namentlich die Weisungen vom 31. März 2011 über die Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Ordnungsbussen erlassen.

Wenn man von der Zahl der Gesetze, die geändert werden müssen (5 Gesetze) und von den Unterlagen, die zugestellt wurden, damit man die Änderungen am System versteht, absieht, soll der Entwurf des Staatsrats einfach sein, insofern als er darin besteht, dem Polizeigericht der Gemeinde die Zuständigkeiten zurückzugeben, über die es bis zum 31. Dezember 2010 verfügte.

Der Entwurf des Staatsrats wird von den Gerichtsbehörden, von der Staatsanwaltschaft, vom Walliser Anwaltsverband und vom Verband der Walliser Gemeinden unterstützt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Stellung des Polizeigerichts, das in der geltenden Gesetzgebung als Gerichtsbehörde betrachtet wird, geändert, so dass es zu einer strafrechtlichen Verwaltungsbehörde wird.

2.2 Hinweise des Rechtsdiensts

Die Justizreform 2000 umfasste mehrere Teile, dazu gehörte die Vereinheitlichung der Zivil- und der Strafprozessordnungen. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, betrifft insbesondere die Übertretungen des eidgenössischen Rechts, ohne dass sie das kantonale und kommunale Recht berührt.

Die Übertretungen von kantonalen und von kommunalen Gesetzgebungen müssen deshalb nach Verfahren aufgrund der Schweizerischen Zivilprozessordnung behandelt werden. Das vereinfachte Verfahren des Strafbefehls ist deshalb in Kraft, wird aber gemäss Art. 52 der ZPO der Staatsanwaltschaft übertragen.

Herr Perrin, Chef des Rechtsdiensts, vervollständigt die in der Einführung abgegebene Information mit einer PowerPoint-Präsentation, die als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet, mit einem Hinweis, laut dem der Geltungsbereich der Gesetzgebungsreform hauptsächlich einen erwachsenen Übertreter, der eine Übertretung des Bundes-, des kantonalen oder des kommunalen Rechts begangen hat, betrifft.

Der eigentliche Grundsatz der Änderung der Stellung des Polizeigerichts ermöglicht dieser Behörde, dieselben Zuständigkeiten wie die Staatsanwaltschaft auszuüben, nämlich diese bei den Übertretungen des kommunalen Rechts und den Übertretungen des Bundesgesetzes über die Ordnungsbussen, bei denen die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wurde, zu entlasten. Diese Übertragung von Zuständigkeiten wird in der Tabelle in der Beilage, die integrierender Bestandteil dieses Berichts ist, zusammengefasst.

2.3 Allgemeine Diskussion

Nach diesen Vorträgen erhalten die Kommissionsmitglieder die näheren Erläuterungen zu ihren verschiedenen Fragen:

Der Begriff „*Verwaltungsstrafrecht*“ wird näher erläutert: Es handelt sich darum, dass eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz eine strafrechtliche Sanktion verhängt, die auf Beschwerde einem Richter zur Prüfung vorgelegt wird. Der Bund hat im März 1974 ein Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht erlassen. Das Walliser Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG – SR/VS 172.6) behandelt das Verwaltungsstrafrecht in den Artikeln 34h und folgende, so dass der Gesetzesentwurf in diesem Punkt keine Neuerungen bringt.

Im Verwaltungsstrafrecht wird das System der „*Richter-Verwaltung*“ verankert, ein System, das keine Unvereinbarkeit zwischen der Funktion des gewählten Amtsträgers in einer Exekutive und der Funktion als zuständige Behörde, um eine Sanktion zu verhängen, mit sich bringt, genau deshalb, weil später möglicherweise eine richterliche Prüfung stattfindet. Diese Frage wird genauer geprüft, weil die Zusammensetzung des Polizeigerichts einem Gemeinderat erlaubt, Mitglied des Polizeigerichts zu sein (Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs des Staatsrats/Art. 6bis Abs. 1 des Entwurfs der Kommission).

Für die neue Stellung des Polizeigerichts braucht es keine Änderung des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei und des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.

2.4 Abstimmung über das Eintreten

Die Kommission beschliesst mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder (11 Abgeordnete), auf den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen einzutreten.

3. Detailberatung

3.1 Titel und Erwägungen

Der Verweis auf die Artikel 338, 339 und folgende und 356 und folgende des Schweizerischen Strafgesetzbuchs wird gestrichen, weil diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgehoben wurden.

3.2 Gesetz über die Rechtspflege (E.RPflG)

a/ Die Kommission ändert Artikel 6 Absatz 2 E.RPflG, um die Zuständigkeit der *anderen Verwaltungsbehörden*, die strafrechtliche Sanktionen in Anwendung des kantonalen Verwaltungsstrafrechts verhängen können, vorzubehalten. Als Beispiele kann man das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition, das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr, das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel anführen.

Der Vorbehalt zugunsten der Verwaltungsbehörden erinnert an denjenigen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b desselben Gesetzes über die Rechtspflege zur Ausübung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit.

b/Aus Gründen der Lesbarkeit beantragt die Kommission, dass ein Artikel 6a E.RPflG eingeführt wird, der die eigentliche Regelung der Stellung und der Organisation des Polizeigerichts aus Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs des Staatsrats übernimmt.

3.3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (E.EGStPO)

Die Kommission beantragt keine Änderung des Entwurfs.

Auf eine Frage eines Kommissionsmitglieds werden die Aufgaben der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde nach Artikel 18 Buchstabe d näher erläutert. Die für Bewährungshilfe zuständige Behörde hat die Aufgabe, den Verurteilten bei einer bedingten Entlassung auf Bewährung zu begleiten. Es handelt sich also um eine sozialpädagogische Begleitung mit einer Kontrollaufgabe. Diese Behörde ist auch für die Beurteilung der Gefährlichkeit zuständig. Im Wallis wird diese mit einem Leistungsauftrag den verschiedenen betroffenen Dienststellen und Institutionen übertragen.

3.4 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (E.EGStPO)

a/ Die Kommission beantragt, dass der Titel des 3. Abschnitts des 2. Kapitels geändert wird: Einerseits wird in Artikel 11 Absatz 1 E.EGStPO die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der durch die Spezialgesetzgebung bestimmten Verwaltungsbehörde vorbehalten, das sind lauter Behörden, die keine Gerichte sind. Andererseits sieht Artikel 11 Absatz 2 E.EGStPO die Zuständigkeit des Polizeigerichts vor, das eine neue Stellung als strafrechtliche Verwaltungsbehörde erhält. Der Titel des 3. Abschnitts „Gerichte“ wird deshalb mit der Angabe „und andere Behörden“ ergänzt.

b/ Mit Verweis auf den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs wird darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff „kantonalrechtlich“ in Sinne von Artikel 2 E.EGStPO „kantonalrechtlich“ im engeren Sinn und „kommunalrechtlich“ gemeint sind.

c/ Mit dem Vorbehalt in Artikel 11 Absatz 2 E.EGStPO, „*Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht über kommunalrechtliche Übertretungen*“, soll die Gemeindeautonomie vorbehalten werden; der Gemeinderat kann einer anderen Gemeindebehörde wie der Baukommission die Bestrafung gewisser besonderer Übertretungen übertragen.

3.5 Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (E.AGSVG)

Die Änderung in Artikel 15 E.AGSVG berücksichtigt die neue rechtliche Stellung des Polizeigerichts. Ausserdem verzichtet die Kommission darauf, die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei bei der Bestrafung der Übertretungen und bei den Geschwindigkeitskontrollen neu zu prüfen. Frau Waeber-Kalbermatten weist darauf hin, dass eine Arbeitsgruppe derzeit damit beschäftigt ist, die Zuständigkeiten und die Formen der Zusammenarbeit und weiteren Synergien, die zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien geschaffen werden müssen, zu umschreiben. Wird das Konzept einmal beschlossen, so müssen mehrere kantonale Gesetze angepasst werden.

3.6 Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen

Die Kommission beantragt keine Änderung des Entwurfs. Eine Präzision zu diesem Gegenstand, die die Minderjährigen betrifft, wird unter dem folgenden Punkt angebracht.

4. Schlussberatung und Schlussabstimmung

4.1 Terminologie

Die Kommission stellt sich die Frage, ob der Ausdruck „*le tribunal connaît*“ richtig ist. Das Verb „*connaître*“ wird in der Bundesverfassung gebraucht, um die Zuständigkeiten der Bundesgerichte zu umschreiben. In der deutschen Version braucht der Bundesgesetzgeber das Verb „*beurteilen*“, und nicht „*erkennen*“; dieses Verb wird in der Walliser Gesetzgebung gebraucht.

4.2 Übertretungen des kommunalen Polizeireglements, die von einem Jugendlichen begangen werden

In Artikel 3 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO - SR/VS 314.2) wird die Zuständigkeit des Polizeigerichts und diejenige der Verwaltungsbehörde bei Übertretungen kantonaler Spezialgesetze vorbehalten. Dieser Vorbehalt begründet die Zuständigkeit des Polizeigerichts, eine Übertretung des Gesetzes über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen, die von einem Jugendlichen begangen wurde, zu beurteilen.

Ausserdem ist das Polizeigericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 EGJStPO für die Übertretungen des Gemeinderechts zuständig, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten, die durch die Spezialgesetzgebung dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung zugeteilt werden. Das Polizeigericht kann also eine Übertretung des Polizeireglements, die von einem Jugendlichen begangen wurde, beurteilen.

4.3. Schlussabstimmung

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen nimmt mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder (10 Abgeordnete) den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen an.

5. Verschiedenes

Am Schluss der Kommissionsarbeiten dankt Herr Nicolas Dubuis, Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, sowohl dem Departement als auch der Kommission dafür, dass sie die Problematik, der die Staatsanwaltschaft seit dem Inkrafttreten der neuen StPO begegnet ist, so prompt aufgenommen und eine Lösung vorgeschlagen haben.

Da die betroffenen Kreise den Entwurf so gut aufgenommen haben und die Informationen klar sind, wird die Kommission für Institutionen und Familienfragen dem Grossen Rat beantragen, im Sinn von Artikel 101 des Reglements des Grossen Rats auf eine 2. Lesung zu verzichten.

Der Präsident
René Constantin

Der Berichterstatter
Pascal Rey

Anhang:

PowerPoint-Präsentation des VRD für die Kommission IF

Tabelle, in der die Übertragung von Zuständigkeiten gemäss diesem Gesetzesentwurf zusammengefasst wird.

Répression des contraventions
Droit applicable et droit nouveau

Ahndung der Übertretungen
Anwendbares und neues Recht

24.04.2012

01DO1202019911710

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

- ▲ Unification de la procédure pénale
Vereinheitlichung des Strafprozessrechts
- ◆ Moyen : Code de procédure pénale suisse (CPP)
Mittel : Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- ◆ Date : 1^{er} janvier 2011
Datum : 1. Januar 2011
- ◆ Champ d'application : Infractions de droit fédéral
Geltungsbereich : Übertretungen des Bundesrechts

2

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Limites à l'unification de la procédure pénale

*Grenzen zur Vereinheitlichung des
Strafprozessrechts*

- ◆ Infractions de droit cantonal
(ex. droit fiscal; droit des constructions)
Übertretungen des kantonalen Rechts
(z.B. *Steuerrecht; Baurecht*)
- ◆ Infractions de droit communal
(ex. règlement de police, tapage nocturne)
Übertretungen des kommunalen Rechts
(z.B. *Polizeireglement, Nachtruhestörung*)

3

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Solution du droit cantonal valaisan

Lösung des Walliser Kantonsrechts

Renvoi au CPP pour les infractions de droit cantonal /
communal

➔ Extension de l'unification

*Verweis auf die StPO für die Übertretungen des
kantonalen / kommunalen Rechts*

➔ Ausdehnung der Vereinheitlichung

4

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Infractions bagatelle –
Solution du droit fédéral (CPP)
Bagatellübertretungen
Lösung des Bundesrechts (StPO)

- ◆ Procédure simplifiée de l'ordonnance pénale
Vereinfachtes Verfahren der Strafprozessordnung
- ◆ Compétence du Ministère public
Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

5

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Conséquence du renvoi au CPP
pour les infractions de droit communal
Auswirkung des Verweises auf die StPO
für die Übertretungen des kommunalen Rechts

Compétence du Ministère public
pour les infractions bagatelles
Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft
für die Bagatellübertretungen

En 2011 ± 550 causes
Im Jahre 2011 ± 550 Fälle

6

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Contraventions LAO (1) - *Übertretungen OBG (1)*

- = Infractions routières bagatelles de droit **FEDERAL**
- = *Unbedeutende Verkehrsübertretungen des **BUNDESRECHTS***

Procédure simplifiée selon LAO :

- Paiement dans les 30 jours par BVR, sans frais
- Refus de paiement → procédure pénale ordinaire

Vereinfachtes Verfahren gemäss OBG :

- *Zahlung innert 30 Tagen mit ESR, ohne Kosten*
- *Zahlungsverweigerung → ordentliches Strafverfahren*

7

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Contraventions LAO (2) - *Übertretungen OBG (2)*

- Echec de la procédure simplifiée → procédure ordinaire **fédérale**
- ➔ Application du CPP → Compétence du Ministère public
- *Scheitern des vereinfachten Verfahrens → ordentliches **bundesrechtliches** Verfahren*
- ➔ *Anwendung StPO → Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft*

En 2011 ± 3'360 causes dénoncées par les polices municipales
*Im Jahre 2011 ± 3'360 durch die Gemeindepolizei zur Anzeige
gebrachte Fälle*

8

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Surcharge du Ministère public
pour des causes bagatelle
*Überlastung der Staatsanwaltschaft
für die Bagatellfälle*

± 550 causes de droit communal
± 550 Fälle des kommunalen Rechts

± 3'360 infractions routières LAO / commune
± 3'360 Verkehrsübertretungen OBG / Gemeinde

~ 4'000 causes/année
~ 4'000 Fälle/Jahr

9

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

▲ Solution selon projet
Lösung gemäss Entwurf

Référence au CPP suisse / Article 357 alinéa 1 :

«Lorsque des autorités administratives sont instituées en vue de la poursuite et du jugement des contraventions, elles ont les attributions du ministère public.»

Hinweis auf die Schweizerische StPO / Artikel 357 Absatz 1:
«Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden haben die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.»

➔ Confier les causes bagatelle à une autorité administrative
➔ *Anvertrauen der Bagatellfälle an eine Verwaltungsbehörde*

10

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

- ▲ Nouveau statut du tribunal de police (TP)
Neue Stellung des Polizeigerichts (PG)

TP = Autorité pénale **administrative** (non plus judiciaire)

PG = Strafrechtliche Verwaltungsbehörde (nicht mehr Gerichtsbehörde)

➔ Exerce les attributions du Ministère public

➔ *Ausübung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft*

Ahndung der Übertretungen des kommunalen Rechts Erwachsene Täter

28.11.2011

Verfahrenshandlung	Geltendes Recht	Entwurf ¹
1. Untersuchung	Gemeindepolizei.....EGStPO 5 II	Gemeindepolizei.....EGStPO 5 II
2. Vorverfahren	StaatsanwaltschaftEGStPO 2 I, 38 II a StPO 16 II, 299 ff	Polizeigericht..... E.EGStPO 11 II E.EGStPO 38 II b → VVRG und StPO für die Zwangsmassnahmen
3. Entscheid erster Instanz	Staatsanwaltschaft mit einem StrafbefehlEGStPO 2 I, 38 II a StPO 357 II, 352s	Polizeigericht..... E.EGStPO 11 II, 38 II b → VVRG - Strafbescheid..... VVRG 34j oder - Verwaltungsrechtlicher Strafbescheid VVRG 34k
4. Einsprache - Beanstandungen	StaatsanwaltschaftEGStPO 2 I, 38 II a StPO 357 II, 354 ff	Polizeigericht wenn Strafbescheid E.EGStPO 11 II, 38 II b, LPJA 34k
Weiterzug	Im Falle aussichtsloser Einsprache, Anrufung des Polizeigerichts – Urteil in erster Instanz in Anwendung des StPOLACPP 11 II, 38 II a	Entscheid auf Beanstandung des Polizeigerichts in Anwendung des VVRG Keine Beanstandung möglich gegen verwaltungsrechtliche Strafbescheide
5. Kantonale Beschwerde	Ein Einzelrichter des KantonsgerichtsEGStPO 11 III	Ein Einzelrichter des KantonsgerichtsEGStPO 11 III

¹ N.B. Unter Vorbehalt der Gemeindereglements, die einer besonderen Verwaltungsbehörde (und nicht dem Polizeigericht) die Ahndung der Übertretungen zuweisen (Art. 11 Abs. 2 E.EGStPO, 1. Teil).



Ahndung der Übertretungen OGB / Vereinfachtes Verfahren nicht anwendbar Anzeige durch die Gemeindepolizei Erwachsene Täter

28.11.2011

Verfahrenshandlung	Geltendes Recht	Entwurf
1. Untersuchung	Gemeindepolizei.....EGSVG 10 I, 15 II	Gemeindepolizei.....EGSVG 10 I, 15 II
2. Vorverfahren	StaatsanwaltschaftEGStPO 2 I, 38 II a StPO 16 II, 299 ff	→ Polizeigericht.....E.EGSVG 15 III b OGB 2, StPO 1 I, 17, 357 I, 299 ff
3. Entscheid erster Instanz	Staatsanwaltschaft mit einem StrafbefehlEGStPO 2 I, 38 II a StPO 357 II, 352s	→ Polizeigericht mit einem StrafbefehlE.EGSVG 15 III b OGB 2, StPO 1 I, 357 I, 352s
4. Einsprache Weiterzug	StaatsanwaltschaftEGStPO 2 I, 38 II a StPO 357 II, 354 ff Im Falle aussichtsloser Einsprache, Anrufung des Bezirksgerichts – Urteil in erster Instanz in Anwendung der StPOEGStPO 11 I, 38 II a	→ Polizeigericht.....E.EGSVG 15 III b OGB 2, StPO 1 I, 357 I, 354 ff Im Fall aussichtsloser Einsprache, Anrufung des Bezirksgerichts – Urteil in erster Instanz in Anwendung der StPO.....E.EGSVG 15 IV EGStPO 38 II a
5. Kantonale Beschwerde	Ein Einzelrichter des KantonsgerichtsEGStPO 11 III	Ein Einzelrichter des KantonsgerichtsEGStPO 11 III